

(S. 418–430), weist darauf hin, daß *ius mercatorum* und ähnliche Ausdrücke in den Diplomen bis ins 12. Jh. immer das subjektive Recht im Gegensatz zum objektiven Recht bedeuten. Ein Kaufmannsrecht als *consuetudo* gibt es erst seit dem 12. Jh. – Jan Ž a k , Die Handelsbeziehungen der frühpolnischen Stammesgruppen auf dem Hintergrund des Handels der Westslawen (S. 431–510), gibt einen Überblick über den Handel von der slavischen Landnahme im 6. Jh. bis in das 12. Jh. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in der bäuerlichen Bevölkerung der Handel kaum Bedeutung hatte, wenn man von den pommerschen Gebieten absieht. – Der vierte und abschließende Band zum frühma. Handel gibt einen Überblick über die vielfältigen Aspekte des Handels seit der Mitte des 8. Jh. Dabei wird deutlich, daß nun in verstärktem Maße die Schriftquellen einsetzen und sich deshalb die Methoden der Forschung ändern: Peter J o h a n e k , Der fränkische Handel der Karolingerzeit im Spiegel der Schriftquellen (S. 7–69), gibt einen Überblick über die Entwicklung des nördlichen und östlichen Raums des karolingischen Reiches. Er betont hierbei, daß die Gleichsetzung von Handel und Stadtwirtschaft für diese Zeit nicht haltbar sei. Der Kaufmann findet in karolingischer Zeit Schutz durch Bindung an privilegierte Institutionen, vor allem an die kirchliche Grundherrschaft. Erst im Hoch-MA hat die Bindung des Kaufmanns an die Stadt ihre Berechtigung. – Peter B e r g h a u s , Wirtschaft, Handel und Verkehr der Karolingerzeit im Lichte numismatischen Materials (S. 69–85), untersucht das karolingische Münzwesen und seine Reform und wertet zehn Schatzfunde aus. – Gert H a t z , Der Handel in der späten Wikingerzeit zwischen Nordeuropa (insbesondere Schweden) und dem Deutschen Reich nach numismatischen Quellen (S. 86–112), fragt nach den Möglichkeiten, die zahlreichen skandinavischen Münzfunde für die Wirtschaftsgeschichte zu nutzen, wobei er sich vor allem kritisch mit den Versuchen einer Prägestatistik für Deutschland von M. Metcalf auseinandersetzt. – Heiko S t e u e r , Der Handel der Wikingerzeit zwischen Nord- und Westeuropa aufgrund archäologischer Zeugnisse (S. 113–197), rekonstruiert die Handelsbeziehungen nach den Funden und entwirft verschiedene Modelle für die Struktur des Handels. – Herbert J a n k u h n , Kriterien für Handelsgut im archäologischen Fundmaterial (S. 198–199), betont, daß neben vielen Funden, deren Zuordnung zum Handelsgut fraglich scheinen kann, etwa Mühlsteine, Erzschlacken, Quecksilber und ähnliches Material sicherer Hinweis für Handel ist. – Patrick F. W a l l a c e , The Economy and Commerce of Viking Age Dublin (S. 200–245), widmet sich den Ausgrabungen in Dublin, die neue Einsichten in die Stellung Irlands im Handelssystem der Wikinger erlauben. – Karl Friedrich K r i e g e r , Die Anfänge des Seerechts im Nord- und Ostseeraum (von der Spätantike bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts (S. 246–265), bespricht die wenigen erhaltenen Quellen zum Seerecht außerhalb des Mittelmeergebiets, deren Entwicklung er unabhängig vom römischen Recht in der Organisation des Handels begründet sieht. – Else E b e l , Der Fernhandel von der Wikingerzeit bis in das 12. Jahrhundert nach altnordischen Quellen (§. 266–311), legt dar, welche Kenntnisse über den Kaufmann die altnordischen Quellen vermitteln, und gibt einen Anhang mit 92 übersetzten einschlägigen Stellen. – Klaus D ü w e l , Handel und Verkehr der Wikingerzeit nach dem Zeugnis der Runeninschriften (S. 313–357), zeigt, welche vielfältigen Erkenntnisse sich aus den Inschriften Skandinaviens für den Handel gewinnen lassen. – Heinrich B e c k , Kaufungen, Kaupánger und Köping(e) (S. 358–373), untersucht Nennungen des Kaufmanns in Ortsnamen. – Hans-Peter N a u m a n n , Warenpreise und